

# Legal Alert

Entwurf des Gesetzes über Anstalten für Gesundheitspflege

April 2008

**Der Gesetzesentwurf enthält Regulierungen der neuen Organisations- und Betriebsgrundsätze der sog. Anstalten für Gesundheitspflege (poln. Zakład Opieki Zdrowotnej, ZOZ). Die neue Gesetzesvorlage soll den aktuell geltenden Rechtsakt, d.h. das Gesetz vom 30. August 1991 über Anstalten für Gesundheitspflege (Gesetzblatt Nr. 14 Pos. 89 vom Jahr 2007) ersetzen, und bildet einen wesentlichen Teil eines ganzen Rechtsänderungspakets, mit dem die komplexe Gesundheitsdienstreform umgesetzt werden soll.**

**Der Gesetzesentwurf befindet sich zurzeit in der Phase der parlamentarischen Arbeiten – Druckvorlage Nr. 284 („Gesetzesentwurf ZOZ“).**

**Die Ansätze des Gesetzesentwurfs über Anstalten für Gesundheitspflege**

Der Gesetzesentwurf über Anstalten für Gesundheitspflege sieht u.a. vor:

- Beibehaltung der bisherigen Teilung in öffentliche und nichtöffentliche Anstalten für Gesundheitspflege (ZOZ),
- die freiwillige Umwandlung einer Selbständigen Öffentlichen Anstalt für Gesundheitspflege (SPZOZ) in eine kommerzielle Kapitalgesellschaft (Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft) – diese Gesellschaft soll in alle Rechtsverhältnisse eintreten, in denen die SPZOZ Rechtsträger war, ohne Rücksicht auf den rechtlichen Charakter dieser Verhältnisse (Gesamtrechtsnachfolge),
- Garantie für den Schutz der Arbeitnehmerrechte einer umgewandelten SPZOZ (Übernahme der Mitarbeiter),
- Rationalisierung des ZOZ-Managements,
- Möglichkeit der Gebührenerhebung von den Patienten für Krankenhausräume mit erhobenen Standard,
- Haftpflichtversicherung für alle ZOZ.

**Umwandlungen der ZOZ – Rechtsformänderung der Anstalt für Gesundheitspflege**

Der Entwurf beinhaltet Lösungen bezüglich der Umwandlung der Anstalten für Gesundheitspflege, die in Form der SPZOZ betrieben werden, in kommerzielle Kapitalgesellschaften. Die Umwandlung soll in folgenden Schritten erfolgen:

- Entscheidungsfindung durch das zuständige Gründungsorgan, z.B. den Minister, das zentrale Regierungsverwaltungsorgan, den Woiwoden (in Form einer Anordnung) oder durch das bestimmende Organ der territorialen Selbstverwaltungseinheit – das Gemeinde- oder Kreisrat, das Woiwodschaftsparlament (in Form eines Beschlusses)
- Erstellung der Umwandlungsdokumentation – darin Vorbereitung durch den SPZOZ-Leiter eines entsprechenden Fragebogens und die Vermögensbewertung (Bilanz),
- Erstellung der im Umwandlungsprozess von Schlüsselbedeutung werdenden sog. Umwandlungsurkunde einer SPZOZ in eine kommerzielle Kapitalgesellschaft. Die Umwandlungsurkunde soll insbesondere die Gründungsurkunde, die Organmitglieder für die erste Amtszeit und die erste Satzung einer ZOZ beinhalten.

Die Umwandlungsurkunde soll die im Gesetzbuch der Handelsgesellschaften genannten Tätigkeiten vor der Beantragung der Eintragung der Gesellschaft in das Staatliche Unternehmerregister (KRS) ersetzen. Als Umwandlungsdatum der SPZOZ in eine Handelsgesellschaft soll dann der erste Tag des Monats nach der Eintragung der Gesellschaft in das Staatliche Unternehmerregister (KRS) gelten.

**Im Paket der Gesetze, auf denen sich die komplexe Gesundheitsdienstreform stützen soll, sind noch enthalten:**

- Gesetz über den Schutz von Privat- und Sammelrechten der Patienten sowie über den Patientensprecher,
- Gesetz über besondere Rechte der Mitarbeiter der Anstalten für Gesundheitspflege,
- Gesetz über Akkreditierung im Gesundheitswesen,
- Gesetz über Staats- und Woiwodschaftskonsultanten im Gesundheitswesen,
- einführende Vorschriften.

Im Hinblick auf den weiteren Verlauf der parlamentarischen Arbeiten am Gesetzesentwurf über ZOZ ist es auch mit weiteren Änderungen im Projekt zu rechnen, über die wir Sie laufend informieren werden.

**Ansprechpartnerin:**

**Aleksandra Kunkiel-Kryńska**  
aleksandra.kunkiel-krynska@wierzbowski.pl  
+48 22 50 50 775

